

Abdruck vorstehender Bestimmungen erhalten Sie zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, uns gefälligst innerhalb 3 Tagen nach Empfang anzuzeigen, ob Sie unter den vorausgeführten Bedingungen gewillt sind, eine Sparvereins-Sammelstelle für die diesjährige Sammelzeit zu übernehmen.

Wir sprechen schliesslich den Wunsch und die Erwartung aus, daß mit Rücksicht auf die kleinen Sparer die Herren Sammler unseres Sparvereins den Verkauf von Sparmarken übernehmen beziehungsweise behalten.

Breslau, den

### Kuratorium der städtischen Sparkasse.

Veglaubigt:

Hauptrendant.



An  
den Kaufmann

Herrn

Wohlgeboren

hier.

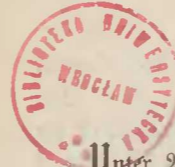
Galmanov 21 1889 März 1

## Änderung des Statuts

für

### die städtische Sparkasse zu Breslau

d. d. Breslau, den 10. November 1880.



Seitherige Bestimmungen.

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß des für das Sparkassenwesen erlassenen Regulativs vom 12. Dezember 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung am 1. April 1881 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der zeitlichen statutarischen Bestimmungen ausgestellt und noch umlaufenden Sparkassen-Luitungsbücher behalten fortdauernd ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rücksichtlich der auf jene Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgeordneten dreimonatlichen Frist nach der Publikation zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. Dezember 1838.)

§ 1. Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städteordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesamten Vermögen und ihren sämtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, Jedem Gelegenheit zu geben, kleinere Ersparnisse sicher und nutzbar anzulegen.

§ 3. Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen; Mündelgelder ausnahmsweise bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind auch in höheren Beträgen zulässig.

§ 4. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand, sowie Wohnort versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer und Serie in der Weise ausgefertigt wird, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer, des Namens und des Einlagebetrages den, den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern entsprechen.

Neue Fassung.

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß dem für das Sparkassenwesen erlassenen Reglement vom 12. Dezember 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der seitherigen statutarischen Bestimmungen ausgestellt und noch umlaufenden Sparkassenbücher behalten ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rücksichtlich der auf diese Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgeordneten dreimonatlichen Frist nach der Publikation zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. Dezember 1838.)

§ 1. Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städteordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesamten Vermögen und ihren sämtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zu geben, Ersparnisse sicher und nutzenbringend anzulegen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, Einlagen von Personen anzunehmen, welche außerhalb des Stadtbezirks Breslau ihren Wohnsitz haben.

§ 3. Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person auf ein Sparkassenbuch angenommen; Mündelgelder ausnahmsweise bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, können auch in höheren Beträgen angenommen werden.

§ 4. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnungsangabe des Sparer's versehenes Sparkassenbuch, welches in der Weise ausgefertigt wird, daß dasselbe mit den betreffenden Eintragungen in den Büchern der Sparkasse hinsichtlich des Buchstabens, der Nummer, des Namens, Standes, der Wohnung und des Einlagebetrages übereinstimmt.

82 135/15



Seitherige Bestimmungen.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt, muß von zwei Mitgliedern des Sparkassen-Vorstandes eigenhändig unterzeichnet sein und das mit dem Bestätigungsvermerk des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien versehene Statut enthalten, ferner eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der stipulirten Zinsen von  $3\frac{1}{3}\%$  Prozent und Zinseszinsen ersichtlich ist.

Neue Fassung.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt und von zwei Mitgliedern des Sparkassenvorstandes eigenhändig unterzeichnet. Außerdem enthält es das mit dem Bestätigungsvermerk des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien versehene Statut und eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen von 3 für Hundert und Jahr ersichtlich ist.

§ 5. Für Minderjährige können Einzahlungen mit der Bestimmung geleistet werden, daß deren Rückzahlung erst bei erlangter Großjährigkeit bezw. bei weiblichen Minderjährigen bei deren Verheirathung erfolgen soll. Bei einer derartigen Einzahlung wird ein besonderes Sparkassenbuch aus gefertigt, und für alle später hierauf erfolgten Einzahlungen ist die betreffende Rückzahlungsbeschränkung gleichfalls maßgebend. In besonderen Fällen hat das Kuratorium der Sparkasse das Recht, auf Antrag des Einzahlers eines solchen Sparkassenbuches die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Einlagen auch vor dem angegebenen Termine zu Gunsten der betreffenden minderjährigen Person zu gestatten.

Stirbt Letztere vor der Großjährigkeit, so tritt die Beschränkung wegen der Zeit der Auszahlung außer Kraft.

§ 6. Auf den Namen derselben Person wird in der Regel nur ein Sparkassenbuch ohne Beschränkung und außerdem ein Sparkassenbuch mit der im § 5 enthaltenen Beschränkung ausgestellt.

§ 5. Die Sparkasse verzinst die bei ihr in den Tagen vom 1. bis einschließlich den 15. des Monats gemachten Einlagen vom 16. deselben und die in den Tagen vom 16. bis zum letzten Monatstage gemachten Einlagen vom 1. des folgenden Monats ab. Die Verzinsung dauert ebennmäßig nur bis zum ersten Tage desjenigen Halbmonats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschriebenen Zinsen werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheil-Pfennige bleiben außer Ansaß.

§ 6. Der Zinsfuß beträgt  $3\frac{1}{3}\%$  Prozent. Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als  $2\frac{1}{2}\%$  Prozent und nicht mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  Prozent betragen. Jede Veränderung muß mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 30 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 7. Die Zinsen der Spareinlagen werden bei der gänzlichen Abhebung der Einlagen, sowie am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, also am 31. Dezember berechnet. Werden die Zinsen nicht abgehoben, so erfolgt für dieselben sofort die Verzinsung vom 1. Januar ab. Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden.

§ 7. Die Sparkasse verzinst die von ihr angenommenen Einlagen von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher auf die Einzahlung folgt; die Verzinsung endet mit dem letzten Tage des der Rückzahlung vorhergehenden Monats. Nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschriebenen Zinsen werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheil-Pfennige bleiben außer Ansaß.

Die Verzinsung hört gänzlich auf, wenn das betreffende Sparkassenbuch innerhalb 30 Jahren nach der letzten Vorlegung nicht präsentirt worden.

§ 8. Die Verzinsung geschieht mit drei vom Hundert und für das Jahr.

Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als  $2\frac{1}{2}\%$  vom Hundert und nicht mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  vom Hundert betragen. Jede Veränderung des Zinsfußes wird mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 34 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 9. Die Zinsen der Spareinlagen werden am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März berechnet, dem Einlagekapital zugeschrieben und vom 1. April ab verzinst.

Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden. Aus der Unterlassung dieser Einschreibung erwächst indeß dem Sparer kein Nachtheil.

Seitherige Bestimmungen.

§ 8. Ueberschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statuts vorgesehene Höhe, so wird mit den Einlagen nach Maßgabe der Bestimmung des Reglements vom 12. Dezember 1838, Nr. 12, verfahren.

Werden Sparkassenbücher in einem Zeitraum von 30 Jahren nicht vorgelegt, so treten die Einlagen alsdann außer Verzinsung.

§ 9. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, sowie jede von derselben gemachte Rückzahlung muß in das betreffende Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums eingetragen und von dem betreffenden Kassenrendanten und dem zur Führung des Kontrolljournals beauftragten Beamten unterzeichnet werden.

Die Namen dieser Beamten sind durch Aushang im Sparkassenlokal bekannt zu machen.

§ 10. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur unter Vorlegung des Sparkassenbuchs. Beträge bis zur Höhe von 30 Mark werden ohne Kündigung zu jeder Zeit ausgezahlt; bei größeren Summen ist eine vorherige Kündigung erforderlich, und zwar:

von 1 Woche	bei Beträgen bis 100 Mark einschließlich,
= 2 Wochen	= = = 200 = =
= 1 Monat	= = = 300 = =
= 2 Monaten	= = = 500 = =
= 3 = = =	= über 500 Mark.

Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe als nicht geschehen zu betrachten.

Wird die gekündigte Einlage innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht erhoben, so verliert die Kündigung ihre Wirkung, und tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats wieder ein.

§ 11. Das Kuratorium hat das Recht, auf Antrag von den Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und die gekündigten Beträge, auch wenn dieselben 30 Mark übersteigen, sofort auszahlen zu lassen.

§ 12. Die Auszahlungen erfolgen an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, wenn dessen Verlust nicht vorher angezeigt oder ein Protest gegen Auszahlung nicht eingelegt, oder etwaige Beschlagnahmen bei der Sparkasse nicht erfolgt sind.

Die Sparkasse hat in allen Fällen das Recht, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 13. Sobald ein Sparkassenbuch abhanden kommt, ist dies der Sparkasse seitens des Eigenthümers unter Angabe der Nummer des Buches und des Namens des Einlegers zur Verhütung von Nachtheilen sofort anzuzeigen, und erfolgt ein betreffender Vermerk in den Büchern der Sparkasse. Geschieht dann die Vorlegung des betreffenden Sparkassenbuches, so erfolgt die Abnahme des letzteren gegen eine Bescheinigung, und die Interessenten werden an das zuständige Gericht verwiesen.

Neue Fassung.

§ 10. Ueberschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statuts vorgesehene Höhe, so wird mit den Einlagen nach Maßgabe der Bestimmung des Reglements vom 12. Dezember 1838, Nr. 12 (Gejetz-Sammlung für 1839 Seite 5) verfahren.

§ 11. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, sowie jede von derselben gemachte Rückzahlung wird in das betreffende Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums eingetragen und von dem betreffenden Kassenrendanten sowie dem zur Führung des Kontrolljournals beauftragten Beamten unterzeichnet.

Die Namen dieser Beamten werden durch Aushang im Sparkassenlokal bekannt gemacht.

§ 12. Beträge bis zur Höhe von 30 Mark werden ohne Kündigung sofort ausgezahlt, jedoch auf dasselbe Buch nur einmal täglich. Bei größeren Summen ist eine vorherige Kündigung erforderlich, und zwar:

von 1 Woche	bei Beträgen bis 100 Mark einschließlich,
= 2 Wochen	= = = 200 = =
= 1 Monat	= = = 300 = =
= 2 Monaten	= = = 500 = =
= 3 = = =	= über 500 Mark.

Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe als nicht geschehen zu betrachten.

Wird die gekündigte Einlage innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht erhoben, so verliert die Kündigung ihre Wirkung, und tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats wieder ein.

§ 13. Die Sparkasse hat das Recht, auf Antrag von den Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und die gekündigten Beträge, auch wenn dieselben 30 Mark übersteigen, sofort auszugeben.

§ 14. Die Auszahlungen erfolgen an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, wenn dessen Verlust nicht schriftlich beziehungsweise zu Protokoll angezeigt, ein Sperrvermerk nicht angelegt, oder eine Beschlagnahme bei der Sparkasse nicht erfolgt ist.

Die Sparkasse hat in allen Fällen das Recht, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 15. Sobald ein Sparkassenbuch abhanden gekommen und dies der Sparkasse unter Angabe des Buchstabens und der Nummer desselben sowie des Namens des Einlegers angezeigt ist, wird dies seitens der Sparkasse in den Büchern vermerkt. Erfolgt alsdann die Vorlegung des betreffenden Sparkassenbuches durch einen Anderen als den Anzeiger des Verlustes, so wird das Buch von der Sparkasse gegen eine dem Vorzeiger zu ertheilende Bescheinigung abgenommen, und die Interessenten werden an das zuständige Gericht verwiesen. Das Buch bleibt solange in Verwahrung der Sparkasse bis die streitigen Ansprüche durch Vergleich oder richterliche Entscheidung erledigt sind.

\*) Durch Beschluß der städtischen Behörden ist der Zinsfuß ab 1. Juli 1884 auf 3 Prozent ermäßigt.



## Seitherige Bestimmungen.

Wird die gänzliche Vernichtung eines Sparfassenbuches in überzeugender Weise nachgewiesen, so kann unter Genehmigung des Magistrats ein neues Sparfassenbuch ausgefertigt werden. In allen sonstigen Fällen muß in Bezug angeblich verloren gegangener oder gestohlener Sparfassenbücher inhaltlich der Vorschrift des Reglements vom 12. Dezember 1838 verfahren und das gerichtliche Aufgebot beziehungsweise Amortisation veranlaßt werden.

§ 14. Wird ein Sparfassenbuch, bei welchem der Verdacht der Fälschung vorliegt, vorgelegt, so ist die Sparkasse verpflichtet, dasselbe gegen eine zu ertheilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung zu übergeben; derselbe entscheidet, ob das betreffende Sparfassenbuch der Staatsanwaltschaft zur strafgerichtlichen Verfolgung übergeben werden soll, oder ob das Buch umzuschreiben ist. In unverdächtigen Fällen ist die Sparkasse befugt, ein verlegtes Buch ohne Weiteres gegen ein neues umzutauschen.

§ 15. Sparfassenbücher, die durch Rückzahlung der Einlagen ausgeglichen, bleiben mit einem mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Erhebers unterschriebenen Vermerk bei der Sparkasse zurück, und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

§ 16. Die Sparkasse befindet sich im Stadthause zu Breslau und ist, sofern nicht ein Anderes bekannt gemacht, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet; die Einzahlung und Rückzahlung von Einlagen erfolgt aber nur von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Auf Beschluß der städtischen Behörden und unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen können auch außer im Lokale der Sparkasse anderweit Einzahlungen bei Annahmestellen innerhalb des Reichthums der Stadt Breslau geleistet werden. Die Bedingungen sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 1. Zur Förderung der Sparbarkeit, insbesondere um den wenig Bemittelten Gelegenheit zur Ansammlung kleinerer Geldbeträge und zu deren nutzbringender Anlegung bei der städtischen Sparkasse zu Breslau zu gewähren, werden von derselben Sparmarken von 10 Pf. ausgegeben.

§ 2. Die Sparmarken zeigen das städtische Wappen zu Breslau mit der Umschrift:

„Städtische Sparkasse zu Breslau,  
(Wappen.)  
10 Pfennig.“

§ 3. Der Verkauf der Sparmarken erfolgt durch die Sparkasse und durch die von ihr zu entrichtenden Verkaufsstellen; bei ersterer sind sie nur in Streifen von je 10 Stück, bei den letzteren dagegen in beliebiger Anzahl, also auch einzeln zu erhalten.

## Neue Fassung.

Wird die gänzliche Vernichtung eines Sparfassenbuches in überzeugender Weise nachgewiesen, so kann unter Genehmigung des Magistrats ein neues Sparfassenbuch ausgefertigt werden. Bei angeblich verloren gegangenen oder gestohlenen Sparfassenbüchern muß nach der Vorschrift des Reglements vom 12. Dezember 1838 verfahren und das gerichtliche Aufgebot, beziehungsweise die Amortisation veranlaßt werden.

§ 16. Wird ein Sparfassenbuch, bei welchem der Verdacht der Fälschung vorliegt, überreicht, so ist die Sparkasse verpflichtet, dasselbe gegen eine dem Vorzeiger zu ertheilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung zu übergeben; der Magistrat entscheidet, ob das betreffende Sparfassenbuch der Staatsanwaltschaft zur strafgerichtlichen Verfolgung übergeben werden soll, oder ob das Buch umzuschreiben ist.

§ 17. Sparfassenbücher, die durch Rückzahlung der Einlagen und Zinsen ausgeglichen sind, bleiben mit einem mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Erhebers unterschriebenen Vermerk bei der Sparkasse zurück, und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

§ 18. Die Sparkasse befindet sich zur Zeit in dem Stadthause zu Breslau, jedoch kann der Magistrat das Geschäftslokal derselben nach einem anderen Gebäude unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung verlegen. Die Verlegung ist gemäß § 34 des Statuts öffentlich bekannt zu machen. Die Amtsstunden der Sparkasse sind, sofern nicht ein Anderes bekannt gemacht wird, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt; die Einzahlung und Rückzahlung von Einlagen erfolgt aber nur von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Außer in dem Lokale der Sparkasse können auch bei den öffentlich bekannt gemachten Annahmestellen, welche mit einem Amtsschild versehen sind, Einzahlungen für die städtische Sparkasse unter Beobachtung der festgesetzten Bedingungen, welche in den Annahmestellen aushängen, geleistet werden.

§ 19. Zur Förderung der Sparbarkeit, insbesondere um den wenig Bemittelten Gelegenheit zur Ansammlung kleinerer Geldbeträge und zu deren demnächstigen nutzbringenden Anlegung bei der städtischen Sparkasse zu Breslau zu gewähren, werden von derselben Sparmarken und Sparmarken von je 10 Pf. unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

a. Die Sparmarken, deren jede mit einer im ersten Felde befindlichen Sparmarke versehen ist, werden mit dieser zum Preise von 10 Pf. pro Stück bei der Sparkasse oder den Verkaufsstellen ausgegeben. Die Vorderseite der Sparmarke enthält noch 9 zum Aufkleben der Marken bestimmte Felder in zwei Reihen; die Rückseite trägt folgende Bekanntmachung:

## Sparmarke.

Die Abgabe dieser mit 10 unserer Sparmarken auf der Vorderseite versehenen Sparmarke an unserer Kasse oder unseren Annahme-

## Seitherige Bestimmungen.

§ 4. Die Sparmarken sind auf Karten (Sparkarten) aufzukleben, deren Vorderseite 10 zum Aufkleben der Marken bestimmte Felder in zwei Reihen enthält, während die Rückseite folgende Bekanntmachung trägt:

## Sparmarke.

Die Abgabe dieser mit 10 unserer Sparmarken auf der Vorderseite versehenen Sparmarke an unserer Kasse im Stadthause oder unseren Annahmestellen gilt als Sparfassen-Einlage von einer Mark und wird diese in ein bereits vorhandenes oder neu anzufertigendes Sparfassenbuch eingetragen. Nur mit 10 Marken versehene Karten werden angenommen.

Curatorium der städtischen Sparkasse zu Breslau.  
(Stempel.)

§ 5. Die Sparmarken, deren jede mit einer im ersten Felde befindlichen Sparmarke versehen ist, werden mit dieser zum Preise von 10 Pf. pro Stück bei der Sparkasse oder den Verkaufsstellen ausgegeben.

§ 6. Der Verkauf von Marken und Karten erfolgt seitens der Sparkasse an die Verkaufsstellen nur gegen baar und ohne Vergütung; ebensowenig dürfen die Verkaufsstellen von ihren Abnehmern eine Vergütung beanspruchen.

§ 7. Ein Ersatz für in Verlust gerathene Sparmarken oder Sparkarten wird nicht geleistet. Der Sparkasse bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit beschädigte Sparmarken noch als gültig anzusehen sind.

§ 8. Die zur Sparkasse zurückgelieferten Sparmarken werden sofort entwerthet. Die Art der Cassation wird öffentlich bekannt gemacht.

Bisher Statut-Nachtrag.

§ 17. Die Sparkasse unterhält bis auf Weiteres einen besonderen Sparverein für die Zeit von Anfang April bis Ende Oktober jeden Jahres, um unbemittelten Einwohnern Gelegenheit zu geben, in der Zeit des größeren Erwerbes Ersparnisse zu machen und diese zinsbar bei der Sparkasse anzulegen. Die Bedingungen werden von den städtischen Behörden durch ein besonderes Statut festgesetzt.

## Neue Fassung.

stellen gilt als Sparfassen-Einlage von einer Mark und wird diese in ein bereits vorhandenes oder neu anzufertigendes Sparfassenbuch eingetragen.

Curatorium der städtischen Sparkasse zu Breslau.  
(Stempel.)

b. Die Sparmarken zeigen das städtische Wappen zu Breslau mit der Umschrift:

„10 Pfennig 10.  
Städtische Sparkasse Breslau.“

c. Der Verkauf der Sparmarken erfolgt durch die Sparkasse und durch die von ihr errichteten Verkaufsstellen; bei ersterer sind sie nur in Streifen von je 10 Stück, bei den letzteren dagegen in beliebiger Anzahl, also auch einzeln zu erhalten.

d. Der Verkauf von Marken und Karten erfolgt seitens der Sparkasse an die Verkaufsstellen gegen baar und ohne Vergütung; ebenso wenig dürfen die Verkaufsstellen von ihren Abnehmern eine Vergütung beanspruchen. Jedem Verkaufsstelleninhaber kann auf seinen Antrag ein einmaliger Vorschuß in Sparmarken und Karten bis zur Höhe von 30 Mark gewährt werden.

e. Ein Ersatz für in Verlust gerathene Sparmarken oder Sparkarten wird nicht geleistet. Der Sparkasse bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit beschädigte Sparmarken noch als gültig anzusehen sind.

f. Die zur Sparkasse zurückgelieferten, mit je 10 Sparmarken versehenen Sparmarken werden sofort entwerthet und an den Kassenrevisionstagen durch Feuer vernichtet.

§ 20. Die Sparkasse unterhält bis auf Weiteres einen besonderen Sparverein, um Gelegenheit zu geben, in der Zeit des größeren Erwerbes kleinere Ersparnisse, auch unter 1 Mark, bequem und sicher gegen Zinsgenuß anzulegen. Die Bedingungen werden von den städtischen Behörden durch ein besonderes Statut festgesetzt.

§ 21. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen von hier abziehenden Sparern an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparfassen für Angezogene. — Der bezüglich Antrag kann bei der Sparkasse schriftlich oder mündlich zu Protokoll unter Beifügung des Sparfassenbuches gestellt werden. Ueber den Empfang des letzteren ertheilt die Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der Sparkasse des neuen Wohnortes die Uebergabe des neuen Sparfassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse nicht unterbrochen. Je nachdem die Ueberweisung der Einlagen bis zum 15. des Monats oder nach demselben erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Ueberweisung der Abrechnung an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes per Post abgehandelt, beziehungsweise auf das Giroconto dieser Sparkasse bei der Reichsbank eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr festgesetzten Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparfassenbuches trägt die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, jedoch nur bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparern zur Last.

Diese Bestimmungen des § 21 finden nur dann Anwendung, wenn sie auch bei der anderen beteiligten Sparkasse gelten.



## Seitherige Bestimmungen.

§ 18. Die obere Leitung der Sparkasse ist einem Kuratorium anvertraut; dasselbe besteht aus einem von dem Oberbürgermeister bestimmten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, dem Kämmerer und acht von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern, von welchen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Kämmerer vertreten.

§ 19. Das Kuratorium hat für eine genaue Befolgung der Bestimmungen des Statuts, sowie für die zweckmäßige Verwaltung der Sparkasse zu sorgen und allmonatlich mindestens einmal eine Revision der Kasse und Bestände vorzunehmen. — In jedem Jahre erfolgt mindestens einmal durch den Magistrat eine außerordentliche Kassenrevision. — Die Kassenabschlüsse und Revisionsverhandlungen sind dem Magistrat einzureichen.

§ 20. Inoweit gegenwärtiges Statut nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungsbereiches und der Befugnisse des Kuratoriums enthält, steht das Kuratorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältniß einer städtischen Deputation, und sind die Vorschriften der Städteordnung maßgebend.

§ 21. Das Kuratorium hat Bestimmung zu treffen über:

- die Höhe und Art der zeitweise zinsbaren Belegung überschüssiger Kassenbestände;
- die dauernde, nutzbringende Anlegung von Kapitalien.

§ 22. Die Sparkasse ist befugt, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien in folgender Weise anzulegen:

- unter Genehmigung des Magistrats durch Erwerb und ausnahmsweise auch durch Beleihung von Hypotheken auf hiesige Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben, die Feststellung des Werthes der verpfändeten Grundstücke erfolgt nach den seitens der städtischen Behörden für die Beleihung hiesiger Grundstücke getroffenen Bestimmungen;
- durch Erwerb:
  - von zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder deutscher kommunaler Korporationen;
  - von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind;
  - von Prioritätsobligationen solcher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Stammaktien vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate garantiert sind, oder bei welchen das Deutsche Reich oder ein deutscher Bundesstaat theilhaftig ist;
  - von Rentenbriefen, sowie von Pfandbriefen landschaftlicher oder kommunaler Kredit-Institute Deutschlands;

## Neue Fassung.

§ 22. Die obere Leitung der Sparkasse ist einem Kuratorium anvertraut; dasselbe besteht aus einem von dem Oberbürgermeister bestimmten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, dem Kämmerer und acht von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern, von welchen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Kämmerer vertreten.

§ 23. Das Kuratorium sorgt für eine genaue Befolgung der Bestimmungen des Statuts, sowie für die zweckmäßige Verwaltung der Sparkasse und nimmt allmonatlich mindestens einmal eine Revision der Kasse und Bestände vor. — In jedem Jahre erfolgt mindestens einmal durch den Magistrat eine außerordentliche Kassenrevision. — Die Kassenabschlüsse und Revisionsverhandlungen werden dem Magistrat eingereicht.

§ 24. Inoweit gegenwärtiges Statut nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungsbereiches und der Befugnisse des Kuratoriums enthält, steht das Kuratorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältniß einer städtischen Deputation nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung.

§ 25. Das Kuratorium trifft Bestimmung über:

- die Höhe und Art der zeitweise zinsbaren Belegung überschüssiger Kassenbestände;
- die dauernde, nutzbringende Anlegung von Kapitalien.

§ 26. Die Sparkasse ist befugt, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien in folgender Weise anzulegen:

- unter Genehmigung des Magistrats durch Erwerb und ausnahmsweise auch durch Beleihung von Hypotheken auf hiesige Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben, Die Feststellung des Werthes der verpfändeten Grundstücke erfolgt nach den seitens der städtischen Behörden für die Beleihung hiesiger Grundstücke getroffenen Bestimmungen;
- durch Erwerb:
  - von zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, eines deutschen Staates oder deutscher kommunaler Korporationen;
  - von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind;
  - von Prioritäts-Obligationen solcher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Stammaktien vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate garantiert sind, oder bei welchen das Deutsche Reich oder ein deutscher Bundesstaat theilhaftig ist;
  - von Rentenbriefen, sowie von Pfandbriefen landschaftlicher oder kommunaler Kredit-Institute Deutschlands;
  - von inländischen Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; solange die städtische Bank besteht, hat diese die Anschaffung der Wechsel zu besorgen und mit ihrem Giro zu versehen.

## Seitherige Bestimmungen.

- durch Gewährung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung deutscher geldwerther Papiere, welche die Reichsbank nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 als Unterpfand nehmen darf, und zwar zu höchstens  $\frac{3}{4}$  des Kurswerthes;
  - bei der Reichsbank und bei der städtischen Bank;
  - bei dem hiesigen städtischen Leihamte bis zur Höhe von 750 000 Mark;
  - durch Gewährung von Darlehnen an hiesige öffentliche Anstalten und Korporationen unter Genehmigung des Magistrats bis zur Höhe von 500 000 Mark.
- Die Anlegung der Bestände des Reservefonds (§ 28) darf nur in den vorstehend sub 2, 3 und 4 bezeichneten Arten erfolgen.

§ 23. Die erworbenen Effekten sind von der Sparkasse außer Kurs zu setzen und werden nebst den hierzu gehörigen Kuponsbogen und Talons ebenso wie die Hypotheken-Instrumente unter Verschluss eines hierzu deputierten Mitgliedes des Kuratoriums und des Hauptrendanten verwahrt.

Die Wieder-Zinnsatzung der Effekten erfolgt auf Antrag des Kuratoriums durch den Magistrat.

§ 24. Der Sparkassenvorstand besteht aus dem Hauptrendanten als dem ersten, dem Einnahmerendanten als dem zweiten und dem Ausgabereudanten als dem dritten Beamten der Sparkasse. Sämtliche Beamte der Sparkasse werden von dem Magistrat gemäß der für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften angestellt.

Ob und welche Kauttionen die Beamten der Sparkasse zu leisten haben, bestimmen nach Anhörung des Kuratoriums die städtischen Behörden.

§ 25. Der Vorstand hat die Vorschriften und Anweisungen des Kuratoriums zu befolgen und die Geschäfte der Sparkasse zur Ausführung zu bringen.

§ 26. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und andere Werthgegenstände ist die unter der Firma: „Städtische Sparkasse zu Breslau“ zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des Hauptrendanten und des Einnahmerendanten erforderlich.

§ 27. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, ist ein Jahresabschluss zu fertigen, in welchem die Werthe der Effekten nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundsätzen, jedoch nie höher als zum Einkaufspreise aufgenommen werden. Das Sparkassen-Kuratorium hat über die Wirksamkeit der Sparkasse einen Verwaltungsbericht zu erstatten, welcher durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt.

## Neue Fassung.

- durch Gewährung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung geldwerther Papiere, welche die Reichsbank nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 als Unterpfand nehmen darf, und zwar bei deutschen Papieren zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes, bei nicht deutschen zu höchstens fünfzig Prozent des Kurswerthes;
- bei der Reichsbank, der hiesigen städtischen Bank und der schlesischen Provinzial-Hilfskasse;
- bei dem hiesigen städtischen Leihamte bis zur Höhe von 750 000 Mark;
- durch Gewährung von Darlehnen an die Stadtgemeinde Breslau, sowie an hiesige öffentliche Anstalten und Korporationen unter Genehmigung des Magistrats.

Die Anlegung der Bestände des Reservefonds bis zur Höhe des 10. Theiles des Einlagenkapitals (§ 32) hat gemäß den Bestimmungen sub Nr. 2 a—d und Nr. 4 zu erfolgen. Die Sparkasse kann aus dem diese Summe übersteigenden Ueberschusse die Kosten für den Erwerb eines Grundstückes und für ein auf demselben zu errichtendes Sparkassengebäude entnehmen. Die etwa für die Sparkassenverwaltung nicht erforderlichen Räume können anderweit vermietet werden.

Die für diese Zwecke entnommenen Beträge werden von dem auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Jahre ab, soweit die Ueberschüsse der Sparkasse die Mittel dazu bieten, nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundsätzen amortisirt. (§ 33).

§ 27. Die erworbenen Effekten werden außer Kurs gesetzt und nebst den hierzu gehörigen Kuponsbogen und Talons ebenso wie die Hypotheken-Instrumente unter Verschluss eines hierzu betrauten Mitgliedes des Kuratoriums und des Hauptrendanten verwahrt.

Die Wieder-Zinnsatzung der Effekten erfolgt auf Antrag des Kuratoriums durch den Magistrat.

§ 28. Der Sparkassenvorstand besteht aus dem Hauptrendanten und zwei Spezialrendanten. Sämtliche Beamte der Sparkasse werden von dem Magistrat gemäß den für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften angestellt.

Ob und welche Kauttionen die Beamten der Sparkasse zu leisten haben, bestimmen nach Anhörung des Kuratoriums die städtischen Behörden.

§ 29. Der Vorstand bringt nach den Anweisungen des Kuratoriums die Geschäfte der Sparkasse zur Ausführung.

§ 30. Ueber Empfang von Geldern, Dokumenten und anderen Werthgegenständen mit Ausschluß von Spareinlagen (sfr. § 11) quittiren gemeinschaftlich unter der Firma: „Städtische Sparkasse zu Breslau“ der Hauptrendant, der betreffende Spezialrendant und der betreffende Buchhalter, beziehungsweise deren Stellvertreter.

§ 31. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, wird ein Jahresabschluss gefertigt, in welchem sämtliche Werthe nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundsätzen aufgenommen werden. Das Sparkassen-Kuratorium erstattet über die Wirksamkeit der Sparkasse einen Verwaltungsbericht, welcher durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt.



§ 28. Aus den sich nach den Jahresabschlüssen ergebenden Ueberschüssen wird nach Bestreitung aller Verwaltungskosten dem Reservefonds so viel zugeführt, daß derselbe mindestens 10 Prozent des Einlagekapitals beträgt.

§ 29. Ueber den nach Dotirung des Reservefonds noch verbleibenden Ueberschuß der Sparkasse einschließlich der Zinsen und sonstiger Einnahmen aus dem Reservefonds wird alljährlich nach Anhörung des Sparkassen-Kuratoriums von den städtischen Behörden zu öffentlichen Zwecken nach eingeholter Genehmigung des Bezirkspräsidenten verfügt.

§ 30. Die Sparkasse ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Mittheilung durch öffentliche Bekanntmachung verbunden; dieselbe ist genügend erlassen, wenn sie in dem Amtsblatt der königlichen Regierung und in den von dem Magistrat alljährlich im Dezember zum Voraus bekannt zu machenden hiesigen Zeitungen inserirt worden ist.

§ 31. Jede Abänderung des Statuts bedarf der vorherigen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und ist gemäß § 30 des Statuts bekannt zu machen. Die Interessenten sind gleichzeitig aufzufordern, im Fall sie sich die Abänderung nicht gefallen lassen wollen, die Spareinlagen unbeschadet des ihnen nach § 10 des Statuts zustehenden Rechts, nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der erfolgten Bekanntmachung gerechnet, zurück zu nehmen. Hinsichtlich derjenigen, welche sich zur Rücknahme der Einlagen nicht melden, soll angenommen werden, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

§ 32. Eine etwaige Auflösung der Sparkasse, zu welcher die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erforderlich ist, sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, und sind gleichzeitig die Einlagen nebst Zinsen den Einlegern zur Rückzahlung nach einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Mit den alsdann nicht abgehobenen Beträgen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 32. Aus den sich nach den Jahresabschlüssen ergebenden Ueberschüssen wird nach Bestreitung aller Verwaltungskosten dem Reservefonds so viel zugeführt, daß derselbe mindestens den 10. Theil des Einlagekapitals beträgt.

§ 33. Von dem nach Dotirung des Reservefonds alljährlich verbleibenden Ueberschuß einschließlich der Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Reservefonds werden zunächst diejenigen Beträge abgesetzt, welche nach Beschluß der städtischen Behörden zur Tilgung der Gesamtkosten des Sparkassengebäudes dienen sollen. Ueber den alsdann noch verbleibenden Ueberschuß wird nach Anhörung des Sparkassen-Kuratoriums von den städtischen Behörden zu öffentlichen Zwecken nach eingeholter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde verfügt.

§ 34. Die Sparkasse ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Mittheilung durch öffentliche Bekanntmachung verbunden; dieselbe ist genügend erlassen, wenn sie in dem Amtsblatt der königlichen Regierung und in den von dem Magistrat bestimmten, im Voraus bekannt gemachten Zeitungen inserirt worden ist.

§ 35. Mit der Sparkasse ist eine Alterssparkasse verbunden, für die ein besonderes, von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien genehmigtes Statut besteht.

§ 36. Jede Abänderung des Statuts bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und wird gemäß § 34 des Statuts bekannt gemacht. Hierbei werden die Interessenten gleichzeitig aufgefordert, im Fall sie mit der Abänderung des Statuts nicht einverstanden sind, die Spareinlagen innerhalb einer dreimonatlichen Frist zurückzunehmen, beziehungsweise zur Rückzahlung zu kündigen. Hinsichtlich derjenigen Sparer, welche sich während dieser Zeit nicht gemeldet haben, wird angenommen werden, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

§ 37. Eine etwaige Auflösung der Sparkasse, zu welcher die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien erforderlich ist, wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht, und gleichzeitig werden die Einlagen nebst Zinsen den Einlegern zur Rückzahlung nach einer sechsmonatlichen Frist gekündigt.

Mit den alsdann nicht abgehobenen Beträgen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

# Statut

## der städtischen Sparkasse zu Breslau.

## § 5.

Auf den Namen derselben Person darf nur ein Sparkassenbuch ohne Beschränkung und außerdem ein Sparkassenbuch mit der im § 4 enthaltenen Beschränkung ausgestellt werden.

## § 6.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnungsangabe des Sparer versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer in der Weise ausfertigt wird, daß dasselbe mit den betreffenden Eintragungen in den Büchern der Sparkasse hinsichtlich des Buchstabens, der Nummer, des Namens, Standes, der Wohnung und des Einlagebetrages übereinstimmt.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt und von zwei Mitgliedern des Sparkassenvorstandes eigenhändig unterzeichnet. Außerdem enthält es das mit dem Bestätigungsvermerk des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien versehene Statut und eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen von 3 für Hundert und Jahr ersichtlich ist.

## § 7.

Die Sparkasse verzinst die von ihr angenommenen Einlagen von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher auf die Einzahlung folgt; die Verzinsung endet mit dem letzten Tage des der Rückzahlung vorhergehenden Monats. Nur von der vollen Mark der Einlagen, bezw. der derselben zugeschriebenen Zinsen werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheile-Pfennige bleiben außer Ansatz.

Für Einzahlungen, welche am ersten des Monats erfolgen, werden die Zinsen noch für denselben Monat vergütet.

Die Verzinsung hört gänzlich auf, wenn das betreffende Sparkassenbuch innerhalb 30 Jahren nach der letzten Vorlegung nicht präsentirt worden.

## § 8.

Die Verzinsung geschieht mit 3 vom Hundert für das Jahr. Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als 3 vom Hundert und nicht mehr als 5 vom Hundert betragen. Jede Veränderung des Zinsfußes wird mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 34 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## § 9.

Die Zinsen der Spareinlagen werden am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März berechnet, dem Einlagekapital zugeschrieben und vom 1. April ab verzinst.

Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden. Aus der Unterlassung dieser Einschreibung erwächst indeß dem Sparer kein Nachtheil.

## § 10.

Überschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statuts vorgesehene Höhe, so findet eine Verzinsung des Ueberschusses nicht statt.

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß dem für das Sparkassenwesen erlassenen Reglement vom 12. Dezember 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der seitherigen statutarischen Bestimmungen ausgestellten und noch umlaufenden Sparkassenbücher behalten ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rückwärts der auf diese Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgeordneten dreimonatlichen Frist nach der Publikation zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. Dezember 1838.)

## § 1.

Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städteordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

## § 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, den Einwohnern der Stadt Breslau zur sicheren und nützbringenden Anlegung von Ersparnissen Gelegenheit zu geben. Einlagen von Personen, welche außerhalb des Stadtbezirks Breslau ihren Wohnsitz haben, anzunehmen, ist sie berechtigt.

## § 3.

Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen; Münzelger und Einzahlungen auf gesperrte Sparkassenbücher (§ 4) bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, öffentlichen Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen können auch in höheren Beträgen angenommen werden.

## § 4.

Für Minderjährige können Einzahlungen mit der Bestimmung geleistet werden, daß deren Rückzahlung nicht vor erlangter Großjährigkeit erfolgt. Es ist zulässig, bei der Einzahlung diese Beschränkung auch über die Großjährigkeit hinaus auszudehnen, jedoch darf sie über das 30. Lebensjahr des Berechtigten nicht hinausgehen.

Sind derartige Einzahlungen für weibliche Personen geleistet, so hört mit dem Zeitpunkt ihrer Verheirathung die Rückzahlungsbeschränkung auf.

Stirbt eine berechtigte Person vor Eintritt der die Rückzahlung beschränkenden Bedingung, so tritt die Beschränkung außer Kraft. Übrigens hat das Kuratorium der Sparkasse das Recht, in besonderen Fällen auf Antrag des Einzahlers oder im Falle seines Todes auf Antrag des Berechtigten, die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Einlagen zu Gunsten des Letzteren auch vor dem angegebenen Termine zu gestatten.